

## PRESSEINFORMATION

### Neue „0,5 %-Regel“ für Dienstfahräder und -pedelecs: Warum künftig alle Dienstradler profitieren

Per Steuererlass haben die Finanzbehörden dafür gesorgt, dass ab sofort sämtliche Formen der Dienstrad-Überlassung steuerlich gefördert werden. „Die Neuregelung der Dienstrad-Versteuerung ist ein Meilenstein für eine nachhaltige Mobilitätswende“, sagt JobRad-Geschäftsführer Holger Tumat.

Freiburg, 14. März 2019 Starkes Signal pro Dienstrad: Für Fahrräder und Pedelecs halbiert sich ab sofort die Bemessungsgrundlage, nach der die Höhe des zu versteuernden geldwerten Vorteils bei privater Nutzung berechnet wird. Durch die neue, von den obersten Finanzbehörden der Länder per Erlass geregelte steuerliche Behandlung der Überlassung von (E-)Fahrrädern – die neue „0,5 %-Regel“ – werden Leasing-Diensträder im Fall einer Gehaltsumwandlung für Angestellte noch attraktiver. Im Vergleich zum herkömmlichen Kauf sind nun Einsparungen bis zu 40 Prozent möglich.

Die Neuregelung gilt für alle vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 neu abgeschlossenen Dienstrad-Leasingverträge. JobRad begrüßt die Entscheidung der Finanzbehörden, die dem politischen Willen zu mehr nachhaltiger Mobilität Rechnung trägt: „Die Neuregelung ist ein echter Meilenstein“, so JobRad-Geschäftsführer Holger Tumat. „Von ihr profitieren alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihr Fahrrad oder Pedelec ab 2019 per Gehaltsumwandlung beziehen.“

### Neuer Steuererlass komplettiert Bundesgesetz

Im vergangenen Jahr hat der Bundestag bereits die Steuerfreiheit für Diensträder beschlossen – wenn sie vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung gestellt werden. Das vollständig arbeitgeberfinanzierte Jobrad ist aber noch die Ausnahme: „Auch wenn sich immer mehr Unternehmen an den Kosten beteiligen, entfällt die Versteuerung aktuell nur für einen kleinen Teil der Dienstrad-Nutzer“, erklärt Holger Tumat. Deshalb hat sich JobRad in den vergangenen Monaten auf politischer Ebene für die Neuregelung stark gemacht, die allen Dienstradlern zugutekommt. Holger Tumat: „Die faktische Halbierung der 1 Prozent-Regelung entspricht der von uns geforderten steuerlichen Gleichstellung von Diensträdern mit Dienst-E-Autos, die seit Jahresbeginn ebenfalls nur noch mit 0,5 Prozent besteuert werden. Wir freuen uns sehr, dass jetzt alle Jobradler – egal, ob der Arbeitgeber das Dienstrad finanziert oder nicht – vom Willen der Politik zu mehr umweltfreundlicher Mobilität profitieren.“

### Beispielrechnung: So funktioniert die neue „0,5 %-Regel“

Eine Chefin stellt ihrem Mitarbeiter ein Leasing-Dienstrad im Wert von 3.000 Euro (Brutto-Listenpreis) zur Verfügung, für das dieser einen Teil seines Bruttogehalts wandelt. Für die private Nutzung entsteht dem Angestellten ein geldwerter Vorteil, der weiterhin monatlich mit einem Prozent des Brutto-Listenpreises zu

versteuern ist. Was ändert sich nun? Bisher musste der Mitarbeiter **3.000 € \* 1 % = 30 € pro Monat** als geldwerten Vorteil versteuern. Ab sofort halbiert sich die Bemessungsgrundlage des zu versteuernden geldwerten Vorteils. Das heißt, der Mitarbeiter muss gemäß „0,5 %-Regel“ nur noch die Hälfte von 3.000 Euro, also **1.500 € \* 1 % = 15 € pro Monat** zusätzlich versteuern, was faktisch einer 0,5 Prozent-Besteuerung entspricht. Bei einem beispielhaften Steuersatz von 35 Prozent bedeutet dies **eine zusätzliche Einsparung von 189 €** in 36 Monaten.

JobRad-Arbeitgeber und ihre Mitarbeiter erhalten in Kürze umfassende Informationen zur neuen Steuersituation. Die beigegefügte Grafik erklärt, wann bei der Dienstrad-Versteuerung welche Regel greift. Hier der Link zum neuen Steuererlass:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/BME\\_Schreiben\\_Allgemeines/2019-03-13-gleich-lautende-erlasse-steuerliche-behandlung-der-ueberlassung-von-elektro-fahrraedern-anlage.pdf](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/BME_Schreiben_Allgemeines/2019-03-13-gleich-lautende-erlasse-steuerliche-behandlung-der-ueberlassung-von-elektro-fahrraedern-anlage.pdf)

Nicht nur Arbeitnehmer, auch Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende profitieren seit Jahresbeginn von einer vorteilhaften Dienstrad-Versteuerung. Alle steuerlichen Regelungen im Überblick gibt es unter [www.jobrad.org/steuer](http://www.jobrad.org/steuer).

## Über JobRad

Die Marke JobRad wurde 2008 von dem begeisterten Alltagsradler Ulrich Prediger ins Leben gerufen. JobRad ist Pionier und Marktführer im Dienstrad-Leasing. Arbeitgeber erhalten eine Rundum-Dienstleistung im Hinblick auf die Abwicklung von Leasing und Überlassung: Arbeitnehmer suchen sich ein Fahrrad oder E-Bike nach ihren Wünschen aus – der Arbeitgeber least das Jobrad und überlässt es dem Mitarbeiter zur freien beruflichen und privaten Nutzung. Arbeitgeber und Mitarbeiter schließen einen Überlassungsvertrag, in dem geregelt ist, ob und in welchem Umfang der Mitarbeiter an den Kosten beteiligt wird. Weil das neue Dienstrad vorteilhaft versteuert wird, sparen Jobradler gegenüber einem Direktkauf deutlich. Steuerfrei ist das Dienstrad für den Mitarbeiter, wenn der Arbeitgeber die Kosten voll übernimmt. Unternehmen können sich mit JobRad über motiviertere, aktivere Mitarbeiter und eingesparte Stellplätze freuen. Bereits über 10.000 Arbeitgeber mit mehr als 1,5 Millionen Beschäftigten in ganz Deutschland, zum Beispiel Bosch, SAP und Deutsche Bahn, setzen auf JobRad.

Veröffentlichung honorarfrei. Weitere Presseinformationen, Hintergrundtexte und Bilder zu JobRad finden Sie unter: [www.jobrad.org/presse](http://www.jobrad.org/presse).

---

## KONTAKT

Annette Treu | Öffentlichkeitsarbeit  
Tel. 0761 205515-626 | [annette.treu@jobrad.org](mailto:annette.treu@jobrad.org) | [www.jobrad.org/presse](http://www.jobrad.org/presse)  
JobRad GmbH | Augustinerplatz 2 | 79098 Freiburg